



Wir bewegen Lintorf!

Turn- und Sportverein 08 Lintorf e.V.

Brandsheide 30 • 40885 Ratingen

Tel.: 02102 / 74005-0 • www.tus08lintorf.de

Inhalt

Leitbild des Vereins	Seite 3
<i>Stand: 19.07.2024</i>	
Vereinssatzung	Seite 5
<i>Stand: 15.06.2024</i>	
Jugendordnung	Seite 20
<i>Stand: 15.06.2024</i>	
Mitglieder- und Beitragsordnung	Seite 23
<i>Stand 11.09.2024:</i>	
Abteilungs- und Fachbereichsordnung	Seite 30
<i>Stand:15.11.2024</i>	
Datenschutzordnung	Seite 36
<i>Stand 11.09.2024:</i>	
Informationspflichten-DSGVO	Seite 40
<i>Stand: 15.06.2024</i>	

Ansprechpartner

Präsidium und Vorstand	Seite 44
Sportarten	Seite 45
Geschäftsstelle	Seite 47
Information und Kontaktdaten	Seite 48

Leitbild des Vereins

Wir haben verschiedene Leitsätze definiert, die zusammengefasst das Leitbild unseres Vereins zum Ausdruck bringen. Sie sollen zeigen, wie wir unseren Verein in unserer Stadt und der Gesellschaft sehen.

Mit Tradition in die Zukunft!

Den Titel unserer Chronik zum 100-jährigen Bestehen im Jahre 2008 sehen wir als Grundmaxime des Leitbildes unseres Vereins, den Verein für die Zukunft auszurichten, ohne die alten, bewährten Sportarten mit ihren Traditionen zu vernachlässigen.

Sport ist im Verein am schönsten!

Wir sehen unseren Verein als große Sportgemeinde. In vielen traditionellen Sportarten bietet unser Verein Angebote für den Breitensport. Damit wird selbstverständlich auch die Basis gelegt für den Wettkampf-, Leistungs- und Spitzensport. Individuelle Sportangebote für alle Altersgruppen vom Krabbelalter bis zu den Senioren, gruppendynamische Kursangebote und nicht zuletzt familiengerechte Angebote kennzeichnen das breite Angebotsspektrum unseres vereinseigenen „Zentrum für Gesundheit, Fitness und Sport – TuSfit“.

Gesundheit für alle Altersgruppen fördern!

Gesundheitsförderung durch Bewegung ist ein Kerngedanke unseres Vereins. Gesundheitskurse und Zusammenarbeit mit Ärzten und Krankenkassen ist ein fester Bestandteil unserer Angebotspalette. Viele Geräte aus dem Gesundheits- und Rehabilitationsbereich ermöglichen unter der Anleitung von ausgebildeten und lizenzierten Trainern und Übungsleitern ein Training zur Gesundheitsförderung, Gesundheitserhaltung und Wiedererlangung von Beweglichkeit nach Krankenhausaufenthalten.

Kinder sind unsere Zukunft!

Eltern- und Kindangebote und die Zusammenarbeit mit Kindergärten, Grundschulen und weiterführenden Schulen am Ort unterstreichen unseren Anspruch für eine altersgerechte und spielerische Heranführung an Bewegung und Sport in unserem Verein.

Aktiv gemeinsam älter werden durch unsere Seniorensport- und Kulturangebote!

Unsere Gesellschaft wird älter! Spiel, Spaß, altersgerechte Sportangebote und Kommunikation werden in unserem Verein großgeschrieben. Wir werden gemeinsam älter! Gemeinsam in Bewegung bleiben verhindert eine Vereinsamung der Menschen. Durch den Besuch von Kulturangeboten wird auch im Alter ein Zusammengehörigkeitsgefühl vermittelt.

Die Zeichen der Zeit erkennen – Trendsportarten aufnehmen und ausprobieren!

Mit dem eigenen Sportzentrum greifen wir sehr viel schneller aktuelle Trendsportarten auf und bieten diese in Schnupperkursen oder besonderen Veranstaltungen an.

Wir vermitteln Werte!

Allen Mitgliedern, insbesondere Kindern und Jugendlichen, werden in unserem Verein Werte wie Disziplin, Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Selbstbewusstsein, Teamgeist, Toleranz und Durchhaltevermögen vermittelt. Fairness und das damit verbundene „Nein“ zum Doping gehört ebenso dazu!

Mit diesen Werten wird gleichzeitig die Zufriedenheit der Mitglieder erhöht. Verlässliche Ansprechpartner sind Übungsleiter, Trainer und Abteilungs-/ Fachbereichsleitungen sowie das Präsidium, der Vorstand und die Beiräte für bestimmte Themenkreise. Auch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind jederzeit ansprechbar und hilfsbereit. Unsere Mitglieder sollen sich in unserem Verein Zuhause fühlen. Die Unterstützung des Ehrenamtes wird in unserem Verein gefördert und gelebt.

Einhalten von Gesetzen, Vorschriften und Regeln!

Unser Verein verpflichtet sich zum Einhalten von Gesetzen, Vorschriften und Regeln. Die Vereinssatzung regelt unsere Vereinsstruktur mit den erforderlichen Organen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Die Organisation des sportlichen und organisatorischen Betriebs im Verein wird durch Ordnungen geregelt. Diese orientieren sich an den gesetzlichen und steuerrechtlichen Vorschriften. Unser Verein verpflichtet sich keinerlei physische oder psychische Gewalt zuzulassen (insbesondere keine sexuelle Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen und Taten). Der Vorstand sorgt durch Schulung und Kontrolle bei unseren Mitarbeitern, Trainern, Übungsleitern und ehrenamtlich Tätigen regelmäßig für die Einhaltung der vereinsinternen Richtlinien.

Ohne Kommunikation geht nichts im Verein!

Wir bieten mit unserem Zentrum TuSfit einen Anlaufpunkt für die Lintorfer Sportgemeinde. Hier kann man sich treffen und neben dem Sport in unserem Bistro oder in der Sauna gemeinsame Stunden verbringen. Die Benutzung ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Die direkte Kommunikation wird unterstützt durch unsere Internetseite.

Netzwerke knüpfen!

Eine lebenswerte Gemeinde wird bestimmt durch ein vielfältiges Angebot und ein Miteinander von Menschen, Vereinen, Organisationen und Institutionen. Unser Verein lebt dieses Miteinander durch Kontakte, gemeinschaftliche Aktionen und Veranstaltungen vor Ort sowie Sport- und Bewegungsangebote außerhalb des Vereins.

Integration wird im Sportverein gelebt!

Menschen, jung und alt, unabhängig von Geschlecht, Religion, Hautfarbe und gesellschaftlicher Position kommen in einen Sportverein, um gemeinsam Sport zu treiben. Es steht nicht das einzelne Mitglied im Mittelpunkt, sondern die Gesamtheit und das Gemeinsame. Gleiche Interessen in einer Gemeinschaft auszuleben hilft Vorurteile abzubauen und das Miteinander zu fördern.

Vereinssatzung

Übersicht:

		Seite
Präambel		6
§1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	7
§2	Zweck	7
§3	Gemeinnützigkeit	7
§4	Erwerb der Mitgliedschaft	8
§5	Arten der Mitgliedschaft	8
§6	Beendigung der Mitgliedschaft	8-9
§7	Beiträge	10
§8	Abteilungen / Fachbereiche	11
§9	Rechte, Pflichten, Stimmrecht, Wählbarkeit	11
§10	Vereinsorgane	11
§11	Vergütung im Verein	12
§12	Mitgliederversammlung	12-14
§13	Aufgaben Mitgliederversammlung	14
§14	Präsidium	14-16
§15	Erweitertes Präsidium	16
§16	Vorstand	16-17
§17	Vereinsjugend	17
§18	Haftung	17
§19	Datenschutz	18
§20	Kassenprüfer	18
§21	Auflösung	19

Vereinssatzung

Präambel:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche oder diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

Er sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten der Mitglieder, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 08 Lintorf e. V.“ (TuS 08 Lintorf).

Er hat seinen Sitz in Ratingen-Lintorf und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugend und Altenhilfe, der Kunst und Kultur, der Erziehung und des öffentlichen Gesundheitswesens. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- 2.1 Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.
- 2.2 Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.
- 2.3 Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern.
- 2.4 Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
- 2.5 Leistungen zur medizinischen Prävention und Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung.
- 2.6 Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich.
- 2.7 Organisation und Durchführung von Ferienprojekten und Freizeiten.
- 2.8 Entwicklung der Motorik, den Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung und die sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen.
- 2.9 Organisation, Durchführung und Besuch von kulturellen Veranstaltungen, insbesondere in Kooperation mit Institutionen und kulturellen Anbietern, um auch älteren Bürgern die Möglichkeit zur Teilhabe zu gewährleisten.
- 2.10 Weitergabe von Mitteln im Rahmen von Spendenaktionen zu obengenannten Zwecken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 4.2 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschrifteinzug für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.
- 4.3 Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 4.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 4.5 Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 4.6 Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- 5.1 Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern / Fördermitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- 5.2 Aktive Mitglieder entrichten die in § 7 beschriebenen Beiträge und können die Angebote des Vereins entsprechend der Beitragsordnung nutzen.
- 5.3 Für passive Mitglieder / Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Der Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft / Fördermitgliedern kann auf Antrag an den Vorstand erfolgen. Details regelt die Abteilungs-, Fachbereichs- bzw. Mitglieder- und Beitragsordnung.
- 5.4 Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 5.5 Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums einen Ehrenpräsidenten ernennen. Hierbei muss es sich um ein ehemaliges Präsidiumsmitglied handeln, welches sich um die Unterstützung und Förderung des Vereins im besonderen Maße verdient gemacht hat. Der Ehrenpräsident kann ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen des Vereins teilnehmen und hat in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt
 - b. durch Ausschluss
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. durch Tod
 - e. bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit

- 6.2 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann zum Ende eines Quartals (31.3., 30.6., 30.9., 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden. Die Mitgliedschaft ist nicht befristet und hat eine Mindestlaufzeit von 6 Monaten.
- 6.3 Ein Ausschluss oder ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- a. bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins
 - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
 - c. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, oder beispielsweise durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet
 - d. gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt
 - e. trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
 - f. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- 6.4 Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung in Textform zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich bei dem Vorstand einzulegen.
- 6.5 Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- 6.6 Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.
- Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.
- 6.7 Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Quartals, in dem die Mitgliedschaft endet. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig

abzugelten. Dem -ehemaligen- Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä..

§ 7 Beiträge

- 7.1 Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Mitgliedsbeiträge setzen sich zusammen aus dem Vereinsbeitrag und einem sportartspezifischen Beitrag / mehreren sportartspezifischen Beiträgen.
- 7.2 Der Vorstand kann eine Veränderung des Vereinsbeitrags einmal jährlich bis maximal 15% festlegen. Sollte die Veränderung des Vereinsbeitrags mehr als 15% pro Kalenderjahr betragen, ist diese Festlegung durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 7.3 Über die Höhe und Fälligkeit der sportartspezifischen Beiträge entscheidet die entsprechende Abteilungs- bzw. Fachbereichsversammlung. Die Höhe dieser sportartspezifischen Beiträge sind durch den Vorstand zur Wirksamkeit zu bestätigen.
- 7.4 Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 7.5 Über die Höhe und Fälligkeit der in § 7.4 genannten Zahlungen entscheidet der Vorstand.
- 7.6 Umlagen können maximal bis zum zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages betragen. Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit durch Verschulden des Mitglieds nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.
- 7.7 Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenen Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen. Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig.
Sie können ebenso wie die Umlagen und sonstige zu leistenden Geldzahlungen bei Mitgliedern, die ein SEPA-Mandat erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 7.8 Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- 7.9 Das Mitglied ist bei Änderungen der Bank- oder sonstiger Daten verpflichtet diese mitzuteilen.
Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der Vorstand.
- 7.10 Details regelt die Abteilungs-, Fachbereichs- bzw. Mitglieder- und Beitragsordnung.

§ 8 Abteilungen / Fachbereiche

- 8.1 Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen / Fachbereiche eingerichtet werden.
- 8.2 Die Abteilungen / Fachbereiche sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins.
- 8.3 Der Vorstand entscheidet in Abstimmung mit dem Präsidium über die Gründung und Auflösung von Abteilungen / Fachbereichen.
- 8.4 Die Organisation der Abteilungen / Fachbereichen ist in einer Abteilungs- / Fachbereichsordnung zu regeln, die nicht den Vorgaben dieser Satzung widersprechen darf.

§ 9 Rechte und Pflichten, Stimmrecht und Wählbarkeit

- 9.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und die Zwecke des Vereins gefährdet oder geschädigt werden könnten.
- 9.2 Antrags- und stimmberechtigt auf den Abteilungs- / Fachbereichsversammlungen sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ihrer minderjährigen Kinder ausgeschlossen. In Abteilungs- / Fachbereichsversammlungen sind nur Mitglieder der jeweiligen Abteilung bzw. des Fachbereichs antrags- und stimmberechtigt sowie wählbar.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Präsidium
- Erweitertes Präsidium
- Vorstand
- Abteilungs- / Fachbereichsversammlung
- Jugendversammlung
- Jugendvorstand

§ 11 Vergütung im Verein

- 11.1 Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der Vorstand. Über die Vergütung des Vorstands entscheidet das Präsidium.
- 11.2 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 11.3 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird grundsätzlich in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten.
- 12.2 In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt mit je einer Stimme:
- a. die Delegierten der Abteilungen und der Fachbereiche
 - b. die Mitglieder des Präsidiums
 - c. die Mitglieder des Vorstands
 - d. zwei Vertreter der Vereinsjugend
 - e. der Ehrenpräsident
 - f. der Ehrenvorsitzende
- 12.3 Jede Abteilung / jeder Fachbereich erhält gemäß der Anzahl der dort gemeldeten Mitglieder für die ersten angefangenen 100 Mitglieder zwei Delegierte, bis 200 Mitglieder drei Delegierte und über 200 Mitglieder vier Delegierte mit Stimmrecht. Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahl ist der 1. Januar des Jahres, in dem die Versammlung stattfindet. Mitglieder, die mehreren Abteilungen / Fachbereichen angehören, sind in all diesen Abteilungen / Fachbereichen stimmberechtigt, können aber nur für eine Abteilung / einen Fachbereich als Delegierte/r gewählt werden, in der / dem sie Mitglied sind. Die Wahl der Delegierten erfolgt in der jeweiligen Abteilungs- / Fachbereichsversammlung. Ein Delegierter muss das 16. Lebensjahr beendet haben. Eine Wahl in Abwesenheit ist durch Schriftliche Zustimmung zur Annahme des Amtes an den Vorstand im Vorfeld möglich.

- 12.4 Die Delegierten werden für die Dauer eines Jahres gewählt.
- 12.5 Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie soll ab dem zweiten Quartal des Jahres stattfinden. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 12.6 Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung / Abteilungs- / Fachbereichsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.
- Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
- 12.7 Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
- Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens am 01. März des Jahres unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- 12.8 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Delegierten oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu

erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

- 12.9 Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

13.1 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer
- d. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung sowie des Vereinszwecks
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern

13.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

13.3 Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten verlangt wird. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.

13.4 Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

13.5 Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden, sowie redaktionelle Änderungen können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 14 Präsidium

14.1 Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und bis zu drei weiteren ordentlichen Präsidiumsmitgliedern. Die Präsidiumsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Gibt es mehr als einen Bewerber für ein Amt, ist derjenige Bewerber gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl in das Amt vorher in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

- 14.2 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei jeweils zwei der Präsidiumsmitglieder im geraden und zwei der Präsidiumsmitglieder im ungeraden Kalenderjahr gewählt werden.
- 14.3 Präsidiumsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Delegierte einer Abteilung oder eines Fachbereichs sein.
- 14.4 Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
- Scheidet ein Mitglied des Präsidiums, gleich aus welchem Grund vor dem Ablauf seiner Amtszeit dauerhaft aus dem Amt aus, so kann das Präsidium ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt dann ein Präsidiumsmitglied bis zum Ablauf der Amtszeit.
- 14.5 Alle gewählten Mitglieder des Präsidiums müssen volljährig und Mitglieder im Verein sein.
- 14.6 Dazu können weitere Mitglieder vom Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten für jeweils zwei Jahre berufen werden. Diese Präsidiumsmitglieder sind in beratender Funktion tätig.
- 14.7 Das Präsidium vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand und der Jugendleitung. Das Präsidium übt eine beratende Funktion aus und bestimmt die Leitlinien der Vereinspolitik.
- 14.8 Das Präsidium überwacht den Vorstand in seiner Geschäftsführung und in der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben. Ihm stehen dabei uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu. Zudem hat das Präsidium folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
- a. Vorgabe der wirtschaftlichen Ziele des Vereins
 - b. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans und Jahresabschluss
 - c. Beratung und Unterstützung des Vorstands bei sportpolitischen und strategischen Zielen, sowie Genehmigung von grundsätzlichen Veränderungen in diesem Bereich
 - d. Benennung des Vorstandsvorsitzenden
- 14.9 Das Präsidium bestätigt alle Ordnungen (mit Ausnahme der Jugendordnung) des Vereins, welche durch den Vorstand erstellt worden sind.
- 14.10 Folgende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums:
- a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten
 - b. Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Miet- bzw. Pachtverpflichtungen
 - c. Abschluss von Darlehensverträgen, Stundungsvereinbarungen sowie Sicherungsgeschäften ab 50.000,00 EURO
 - d. Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder fünf Jahre überschreiten, mit Ausnahme von unbefristeten

Arbeitsverträgen, oder die einen einmaligen oder jährlichen
Gegenwert von mehr als 50.000,00 EURO haben

14.11 Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

14.12 Ein Präsidiumsmitglied hat jederzeit das Recht an Sitzungen der Vereinsorgane und evtl. gebildeter Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 15 Erweitertes Präsidium

Das erweiterte Präsidium setzt sich aus den Mitgliedern des Präsidiums sowie dem Vertreter der Vereinsjugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird, zusammen.

Das erweiterte Präsidium kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

§ 16 Vorstand

16.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und maximal drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und Vereinsmitglied sein.

16.2 Der Vorstand ist das Geschäftsführungsorgan gem. § 26 BGB. Seine Aufgabe ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Beschlüsse des Präsidiums, der Mitgliederversammlung sowie Satzung, Ordnungen und Beschlüsse gebunden. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

16.3 Über die Berufung, Abberufung und Vergütung der Vorstandsmitglieder entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Übt ein Mitglied des Vorstands seine Vorstandstätigkeit entgeltlich aus, schließt es mit dem Präsidium einen Anstellungsvertrag ab. Die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder können voneinander abweichen und Folgeberufungen sind möglich.

16.4 Der Vorstand wird auf die Dauer von bis zu fünf Jahren vom Präsidium bestellt. Ist diese Frist abgelaufen, ohne dass ein neues Vorstandsmitglied bestellt ist, bleibt das bisherige Vorstandsmitglied bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann das Präsidium für die verbleibende Amtszeit des Vorstands ein Ersatzmitglied berufen.

16.5 Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

- 16.6 Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Ferner ist er berechtigt, haupt- und nebenberuflich Beschäftigte einzustellen und diesen rechtsgeschäftliche Vollmachten zu übertragen.
- 16.7 Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan und eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium genehmigt werden muss.
- 16.8 Mitglieder des Vorstands können an allen Sitzungen und Veranstaltungen von Organen, Abteilungen/ Fachbereichen und Ausschüssen teilnehmen.
- 16.8 Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 17 Vereinsjugend

- 17.1 Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- 17.2 Die Jugend verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung.
- 17.3 Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
- 17.4 Organe der Vereinsjugend sind
- die Abteilungs- und Fachbereichsjugendversammlung
 - die Jugendversammlung
 - die Vereinsjugendleitung
- 17.5 Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 18 Haftung

- 18.1 Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
- 18.2 Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 19 Datenschutz

- 19.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 19.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- 19.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder dem Vereinsamt hinaus.
- 19.4 Beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist ein Datenschutzbeauftragter durch den Vorstand zu bestellen. Der Vorstand kann den Datenschutzbeauftragten abberufen. Er darf nicht dem Vorstand, dem Präsidium oder einer Abteilungsleitung angehören. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus der Datenschutz Grundverordnung und dem BDSG.
- 19.5 Weitere Einzelheiten dazu werden in unserer Datenschutzordnung erläutert.

§ 20 Kassenprüfer

- 20.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht einem Vereinsorgan gem. § 12.2 angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.
- 20.2 Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
- 20.3 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre wobei jeweils einer der beiden im geraden und der zweite im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist einmal zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.

§ 21 Auflösung des Vereins

- 21.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - 21.2 Voraussetzung hierzu ist, dass 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustimmen.
 - 21.3 Für den Fall der Auflösung bestellt die Versammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
 - 21.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Ratingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
 - 21.5 Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- Diese Satzung wurde am 15.06.2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Jugendordnung

Die Jugendordnung ergänzt gemäß § 17 der Vereinssatzung des TuS 08 Lintorf e. V. die Arbeit der Vereinsjugend.

1. Name und Mitgliedschaft

Die Jugend der Abteilungen und Fachbereiche des TuS 08 Lintorf e. V. ist die Sportjugend des TuS 08 Lintorf e. V.. Ihr gehören alle weiblichen, männlichen und diversen Jugendlichen im Alter von 14 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen volljährigen Mitarbeiter an. In der Sportjugend sind männliche, weibliche und diverse Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche / diverse Sprachform nicht durchgehend aufgeführt.

2. Aufgaben

Unter Beachtung der Vereinssatzung § 17 hat die Sportjugend folgende zusätzliche Aufgaben:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit Situationen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit,
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
- f) Pflege der internationalen Verständigung.
- g) Der Vereinsjugendleiter hat dem Vorstand Rechenschaft über die Mittelverwendung abzulegen.

3. Organe

Die Organe der Sportjugend des TuS 08 Lintorf e. V. ergeben sich aus § 17.4 der Vereinssatzung.

4. Vereinsjugendversammlung

- 4.1 Die Vereinsjugendversammlung besteht aus den gewählten Mitgliedern der Abteilungen/Fachbereiche. Diese entsenden den Abteilungsjugendwart und bis zu drei weiteren Mitglieder zwischen 14 und bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Die Abteilungsdelegationen sollten paritätisch aus weiblichen und männlichen Delegierten bestehen. Wahl- und abstimmungsberechtigt sind Mitglieder vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen volljährigen Mitarbeiter im Jugendbereich.
- 4.2 Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Vereinsjugendversammlung einzuberufen, in welcher alle allgemeinen jugendbezogenen Angelegenheiten des Vereins behandelt werden. Diese Versammlung findet unmittelbar vor der Delegierten-/Mitgliederversammlung statt. Jede Vereinsjugendversammlung wird vom Vereinsjugendwart geleitet. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 4.3 Die Einberufung zu allen Vereinsjugendversammlungen erfolgt in Textform oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vereinsjugendwart.
Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
- 4.4 Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vereinsjugendwart spätestens am 01.03. des Jahres schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- 4.5 Eine Vereinsjugendversammlung kann vom Vereinsjugendwart jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vereinsjugendwart beantragt wird. Die Einberufung der außerordentlichen Vereinsjugendversammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Vereinsjugendversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
- 4.6 Die Vereinsjugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendwartes,
 - b) Entgegennahme und Beratung der Berichte der Abteilungs- und Fachbereichsjugendwarte,
 - c) Beratung und Verabschiedung der Jahresabrechnung,
 - d) Entlastung des Vereinsjugendwartes,
 - e) Wahl des Vereinsjugendwartes mit einer zweijährigen Amtsperiode. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - f) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,

- g) Wahl der zwei Delegierten / zwei Stellvertreter zur Mitgliederversammlung des TuS 08 Lintorf e. V. sowie der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis-, Stadt- und Bezirksebene, bei denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat,
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 4.7 Die Vereinsjugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4.8 Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 4.9 Über Vereinsjugendversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Das Wahlergebnis ist dem Vorstand unmittelbar nach der Wahl schriftlich bekannt zu geben.

5. Jugendversammlung der Abteilungen/Fachbereiche

- 5.1 Für die Jugendversammlungen der Abteilungen/Fachbereiche gelten die Bestimmungen des Punkt 4 der Jugendordnung.
- 5.2 Die Jugendversammlung der Abteilungen/Fachbereiche wählt den Abteilungs-/Fachbereichsjugendwart und die drei Mitglieder zur Entsendung zur Vereinsjugendversammlung.
- 5.3 Der Abteilungs-/Fachbereichsjugendwart ist in Zusammenarbeit mit der Abteilungs-/Fachbereichsleitung verantwortlich für die Jugendarbeit in der Abteilung/dem Fachbereich.

6. Inkrafttreten

- 6.1 Änderungen der Jugendordnung des TuS 08 Lintorf e.V. können nur von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der erschienenen Stimmberechtigten.
- 6.2 Diese Ordnung wurde am 15.06.2024 durch die Jugendversammlung beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.
- 6.3 Sofern diese Ordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.
- 6.4 Alle älteren Jugendordnungen treten hiermit außer Kraft



DANKE!

SPORT BRAUCHT DEIN EHRENAMT.

Ehrenamt im Sportverein

Sie sind uns wichtig!

Unser Verein möchte das Ehrenamt fördern! Dazu möchten wir Mitglieder und interessierte Bürger für eine Unterstützung als ehrenamtlicher Mitarbeiter bzw. ehrenamtliche Mitarbeiterin gewinnen.

Gerade Jugendliche lernen durch die Übernahme eines Ehrenamtes frühzeitig Verantwortung zu übernehmen und können die hier gesammelten vielfältigen Erfahrungen im späteren Berufsleben mit einbringen. Jung gebliebene „Alte“ können ihre Lebens- und Berufserfahrung mit einbringen und somit den Verein unterstützen. Natürlich auch alle anderen, wenn sie ihre Freizeit sinnvoll nutzen möchten.

Die Aufgaben in einem Verein sind vielfältig und betreffen z.B.

- die Vorbereitung von Veranstaltungen/Sportveranstaltungen
- die Jugendarbeit
- zielgruppenspezifische Angebote wie gesellige und kulturelle Angebote organisieren
- sportliche Angebote senioren- und behindertengerecht gestalten
- Öffentlichkeitsarbeit (intern und extern)
- die Unterstützung der Abteilungen und Fachbereiche
- Trendsportarten erkennen und versuchen, im Verein umzusetzen
- und vieles mehr.

Alle Aufgaben aufzuzeigen, würde diesen Rahmen sprengen – gerne geben wir Ihnen in einem persönlichen Gespräch weitere Auskünfte.

Sie möchten aber vorab wissen, was auf Sie zukommen wird? Wir werden versuchen, Ihnen in einer Broschüre einige Anhaltspunkte zu liefern. Diese finden Sie als Download auf dieser Seite. Sie liegt auch in der Geschäftsstelle aus. Finden Sie hier Ihre Interessen wieder?

Wenn ja, ist dies ein guter Start für ein ausführliches Gespräch. Hierzu laden wir Sie herzlich ein.

Mitglieder- und Beitragsordnung

1. Zweck der Ordnung

- 1.1 Der TuS 08 Lintorf e.V. gibt sich zur Regelung der Rechte und Pflichten der Mitglieder diese Mitglieder- und Beitragsordnung. Sie dient insbesondere den verwaltungstechnischen Anforderungen, die sich aus einer Mitgliedschaft ergeben. Sie enthält die jeweils festgelegten Mitglieds- und Sonderbeiträge sowie Gebühren und Umlagen, die von den Mitgliedern zu entrichten sind.
- 1.2 Der Erwerb der Mitgliedschaft und die Mitgliedsarten sind in § 4 und § 5 der Vereinssatzung definiert. Grundlage für die Regelungen bzgl. der Beiträge ist § 7 der Vereinssatzung. Mitglieder, die Wettkampfsport betreiben, werden über die entsprechenden Fachverbände gemeldet. Mitglieder, die keinen Wettkampfsport betreiben, werden an den Verband gemeldet, der Breitensportler und Fitnessstudios unterstützt. Die Mitgliedschaft ist nicht befristet und hat eine Mindestlaufzeit von 6 Monaten. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist in § 6 der Vereinssatzung geregelt. Weitere, hier nicht aufgeführte Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Bestimmungen der Vereinssatzung und der Ordnungen.
- 1.3 Wesentlich für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Vereinssatzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.
- 1.4 Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und Ordnungen des Vereins an.

2. Mitgliederverwaltung und Datenschutz

- 2.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach Artikel 32 DSGVO vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- 2.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, werden ggf. anfallende Gebühren bzw. Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- 2.3 Zum Erwerb von Spielerpässen, Lizenzen etc. werden die hierzu erforderlichen persönlichen Daten der Mitglieder an die Fachverbände übermittelt. Dazu gehören i.d.R. die vollständige Adresse mit Angabe des Geburtsdatums, der Staatsangehörigkeit und des Geschlechts sowie der Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse (z.B. Handball: Platzverweise usw.) an den jeweiligen Verband.
- 2.4 Der Verein informiert über Print- und Internetmedien in Wort und Bild über Spielverläufe, Wettkämpfe, Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegen über dem Vorstand - mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen, Wettkämpfen und Turnierergebnissen – einer solchen Veröffentlichung seiner persönlichen Daten widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von den Internetseiten des Vereins entfernt.
- 2.5 Alle Organe des Vereins sowie alle Mitarbeiter des Vereins oder sonst für den Verein Tätige haben nach Vorgabe des Vorstands eine Datenschutzschulung durchzuführen. Ihnen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 2.6 Jedes Mitglied hat das Recht auf:
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 2.7 Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds entsprechend der datenschutzrechtlichen Vorschriften gelöscht.
- 2.8 Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

3. Beitragssätze, Gebühren und Umlagen

- 3.1 Die Höhe der einzelnen Beiträge, Gebühren und Umlagen wird gemäß § 7 der Vereinssatzung beschlossen und sind gültig für die Zukunft bis zur Mitgliederversammlung bzw. bis zu den entsprechenden Abteilungs-/ Fachbereichsversammlungen des Folgejahres. Werden weder durch den Vorstand noch durch die Abteilungen/Fachbereiche Veränderungen festgelegt, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
- 3.2 Für Familien wird ein besonderer Familienbeitrag erhoben. Voraussetzung für einen Familienbeitrag sind mindestens drei Personen eines Haushaltes, davon mindestens ein Erwachsener und ein Kind und/oder Jugendlicher bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Zusätzlich müssen Familienmitglieder entweder alle im Breitensport oder alle im TuSfit Mitglied sein, um den Familienbeitrag zu erhalten. Auszubildende und Studenten über 18 Jahre bis zum vollendeten 27. Lebensjahr werden gegen eine Vorlage des Arbeitgebers/der Universität als Mitglieder für einen Familienbeitrag anerkannt. Im Familienbeitrag ist für jedes Mitglied der Familie je eine Sportart enthalten. Übt ein Mitglied der Familie mehrere Sportarten aus, ist ab der zweiten Sportart der jeweilige spezifische Beitrag lt. Aufnahmeformular zusätzlich zu entrichten. Der Vorstand legt den Familienbeitrag fest. Dieser richtet sich nach der Beitragsentwicklung der sportartenbezogenen Zusatzbeiträge in den Abteilungen/Fachbereichen. Beitragserhöhungen der Abteilungen/Fachbereiche, die während des Jahres erfolgen, müssen im Familienbeitrag nachvollzogen werden. Eine Anpassung des Familienbeitrages kann daher zu jedem Quartal vorgenommen werden.
- 3.3 Ändert sich im Laufe des Kalenderjahres die Mitgliedsart eines Mitgliedes (z.B. Jugend zu Erwachsener), so wird der neue Beitragssatz mit dem Beginn des Folgemonats wirksam. Für Jugendliche, die im Laufe eines Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollenden und deren Beitrag bisher über eine Familienmitgliedschaft abgegolten wurde, wird mit Beginn des Folgejahres der Beitragssatz Erwachsene wirksam. Ist eine Familienmitgliedschaft wegen Ausscheidens von Jugendlichen nicht mehr rentabel, erhebt der Verein von selbst die für die beteiligten Mitglieder in der Summe günstigsten Beitragssätze.
- 3.4 Die Höhe der einzelnen Beiträge und Gebühren (Ausnahme Sonderkurse) ergibt sich aus dem Aufnahmeformular.
- 3.5 Die Höhe der einzelnen Beiträge und Gebühren für Sonderkurse ergibt sich aus deren Ankündigung.
- 3.6 Der Vorstand behält sich für das TuSfit vor, Sonderkonditionen für Firmen, Verbände etc. und für besondere Aktionen wie Werbewochen etc. festzulegen.
- 3.7 Wechselt ein Mitglied die Abteilung/den Fachbereich im TuS 08 Lintorf e.V. erfolgt die Zuordnung jeweils zu Monatsbeginn ohne erneute Berechnung der Aufnahmegebühr. Es gelten ab diesem Zeitpunkt die Beiträge der neuen Abteilung/des neuen Fachbereichs. Überzahlte Beiträge werden verrechnet.

3.8 In sozialen Härtefällen, bei Krankheiten und längeren auswärtigen Aufenthalten kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand für das TuSfit sowie die jeweilige Abteilung/der jeweilige Fachbereich nach Prüfung der zeitnah vorgelegten Nachweise.

Im Einzelnen werden folgende Ausnahmefälle anerkannt:

- a. Schwangerschaft gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes,
- b. Schwere Erkrankung (Dauer > 4 Wochen) gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes,
- c. Alleinerziehendes Elternteil gegen Vorlage einer Bescheinigung des Sozialamtes,
- d. Arbeitslosigkeit gegen Vorlage einer Bescheinigung nach Bürgergeld,
- e. Berufsbedingter zeitweiliger Auslandseinsatz (Dauer > 4 Wochen) gegen Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers,
- f. Zeitweiliger Studienplatz im Ausland (Dauer > 4 Wochen) gegen Vorlage einer Bescheinigung der Universität.

In den vorgenannten Fällen bleibt eine Mitgliedschaft im Verein erhalten. Dafür wird der Vereinsbeitrag erhoben.

3.9 Passive Mitgliedschaften sind auf Antrag möglich. Hierzu entrichtet das passive Mitglied den monatlichen Vereinsbeitrag. Das passive Mitglied hat kein Stimmrecht in den Gremien des Vereins. Den Abteilungen/Fachbereichen bleibt es vorbehalten, zusätzliche Beiträge für passive Mitglieder zu erheben bzw. passiven Mitgliedern in der Abteilung/dem Fachbereich ein Stimmrecht zu geben. Es gelten die üblichen Kündigungsfristen.

3.10 Ehrenmitgliedschaften sind in einer eigenen Ordnung beschrieben.

4. Fälligkeit, Zahlungsweise

4.1 Die Beiträge des Vereins werden durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Barzahlungen oder Überweisungen der Mitgliedsbeiträge /Gebühren sind nur in absoluten Ausnahmefällen möglich. Bei Barzahlungen / Überweisungen wird eine Gebühr lt. Aufnahmeformular erhoben. Zahlungsziel ist 10 Tage nach Rechnungserstellung.

4.2 Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die aktuelle Bankverbindung ist in der Geschäftsstelle zu erfragen.

4.3 In den Abteilungen/Fachbereichen bestehen folgende Zahlungsperioden: Jährlich, halbjährlich, vierteljährlich, monatlich. Der Beitrag wird am Anfang der Periode erhoben. Bei Eintritt innerhalb einer Periode wird der anteilige Beitrag berechnet.

4.4 Bei Eintritt bis zum 15. eines Monats wird der volle, nach dem 15. des Monats der halbe Beitrag für den Monat erhoben.

4.5 Der Austritt aus dem Verein ist geregelt im § 6.2 der Vereinssatzung. Eine Kündigung wird dann wirksam, wenn das Mitglied eine Kündigungsbestätigung vom Verein erhalten hat.

Damit wird gewährleistet, dass eine Kündigung ordnungsgemäß beim Verein bearbeitet worden ist.

- 4.6. Bei Wiedereintritt eines Mitglieds in den Verein werden Gebühren (z.B. Aufnahmegebühr) gemäß dem Aufnahmeformular erneut fällig. Sollte der Wiedereintritt für das TuSfit außerhalb von 6 Monaten erfolgen, wird zusätzlich die Eingangscheckgebühr fällig.
- 4.7. Bei Sonderkursen wird der Gesamtbeitrag zu Beginn des Kurses erhoben. Die Mitgliedschaft endet i.d.R. automatisch mit dem Ende des Kurses, ggf. gelten separate Kündigungsfristen, die ebenfalls mit der Ankündigung des Kurses bekannt gegeben werden.

5. Mahnwesen

- 5.1 Wird die mit Bankeinzug eingezogene Forderung des Vereins vom Bankinstitut des Mitglieds nicht eingelöst, wird das Mitglied von der Geschäftsstelle schriftlich angemahnt. Die entstandenen Kosten eines nicht eingelösten Bankeinzugs werden dem Mitglied in Rechnung gestellt und der Forderung hinzugerechnet.
- 5.2 Für jede Mahnung wird die im Aufnahmeformular genannte Mahngebühr fällig. Das Mitglied gilt als angemahnt, wenn die entsprechende Mitteilung an die vom Mitglied zuletzt angegebene Anschrift versandt worden ist. Bei einem Beitragsrückstand von mindestens drei Monaten nach der ersten Mahnung kann das Mitglied gemäß § 6.6 der Vereinssatzung durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden. Darüber hinaus kann gemäß § 6.3 der Vereinssatzung ein Ausschluss oder ein befristetes Teilnahmeverbot an Vereinsveranstaltungen oder -angeboten verhängt werden.
- 5.3 Nach der dritten erfolglosen Mahnung wird unter Anrechnung einer weiteren Mahngebühr das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet. Die entstandenen Kosten des gerichtlichen Mahnverfahrens werden dem Mitglied ebenfalls in Rechnung gestellt. Das Mitglied wird spätestens mit der Einleitung des Mahnverfahrens aus dem Verein ausgeschlossen.

6. Sonstiges

- 6.1 Haftung bei Diebstahl: Für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände während des Sportbetriebes und / oder während des Aufenthalts in allen eigenen bzw. vom Verein genutzten Räumlichkeiten / Sportstätten inkl. TuSfit übernimmt der Verein keine Haftung.
- 6.2 Für den Aufenthalt im Gebäude des TuSfit und die Nutzung der Geräte gilt die dort ausgehängte Hausordnung.
- 6.3 Haftung bei Unfällen: Unfälle sind der Geschäftsstelle des Vereins umgehend zu melden! Der Verein haftet bei Schadensfällen ausschließlich im Rahmen der mit der Sportversicherung vereinbarten jeweils geltenden Verträge. Diese können zu den Bürozeiten in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

6.4 Das Mitglied ist nicht zur Kürzung von Beiträgen berechtigt, wenn folgende Umstände eintreten:

- Trainingseinheiten:

- Diese können aufgrund von Umständen, die der Verein nicht zu vertreten hat, nicht erbracht werden.
- Diese fallen wegen des Ausfalls von Trainern oder Übungsleitern (z.B. durch Erkrankung) aus und es kann kurzfristig kein Ersatz gestellt werden.

- Einrichtungen und Versorgung:

- Der Ausfall der Wasser- oder Stromversorgung.

In all diesen Fällen, die nicht vom Verein zu vertreten sind, besteht kein Anspruch auf eine Beitragsermäßigung.

6.5 Der Verein ist berechtigt, während der Sommerferien der Schulen sowie an Feiertagen in Nordrhein-Westfalen das Trainingsangebot bzw. die Trainingszeiten anzupassen. Dies kann im Breitensport bedeuten, dass – insbesondere im Kinderbereich - Sportangebote in dieser Zeit nicht durchgeführt werden. Für das TuSfit gelten - jeweils durch Bekanntgabe - eventuell geänderte Öffnungszeiten.

6.6 Die Hallen I und II des TuSfit können für besondere Veranstaltungen des Vereins wie Mitgliederversammlung, Jubiläumsveranstaltungen etc. genutzt werden. Der Verein ist berechtigt, für diese Veranstaltungen Trainingseinheiten ausfallen zu lassen bzw. auf andere Zeiten zu verschieben bzw. in andere Räumlichkeiten zu verlegen.

6.7 Beschädigungen des Gebäudes und seiner Einrichtungen sowie der Außenanlagen werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht und ziehen einen Vereinsausschluss mit sich. Die Kosten zur Beseitigung der Schäden werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

7. Inkrafttreten

7.1 Diese Ordnung wurde am 11.09.2024 durch den Vorstand beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.

7.2 Die Mitglieder- und Beitragsordnung ist in der Geschäftsstelle einzusehen bzw. wird mit dem Begrüßungsschreiben versandt. Die jeweils aktuelle Version ist im Internet-Auftritt des Vereins einsehbar und damit verbindlich.

7.3 Sofern diese Ordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.

7.4 Alle älteren Mitglieder- und Beitragsordnungen treten hiermit außer Kraft.

Abteilungs- und Fachbereichsordnung

1. Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen und Fachbereiche

- 1.1 Grundlage für diese Ordnung ist die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2 Die Abteilungen und Fachbereiche sind rechtlich unselbständige organisatorische Untergliederungen des Vereins. Änderungen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
- 1.3 Die Abteilungen führen und verwalten sich selbständig und nehmen die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die jeweiligen Sportarten wahr.
- 1.4 Die Verwaltung der Fachbereiche erfolgt durch den Vorstand. Die sportlichen Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die jeweiligen Sportarten werden von den Fachbereichen wahrgenommen.
- 1.5 Die Abteilungen und Fachbereiche vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Abteilung/eines Fachbereichs des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst.
- 2.2 Für den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in einer Abteilung bzw. einem Fachbereich gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
- 2.3 Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb, zur Änderung und zur Beendigung der Mitgliedschaft müssen schriftlich an die Geschäftsstelle erfolgen.
- 2.4 Die Abteilungen und Fachbereiche können darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung / ihrem Fachbereich nach Beschluss des Vorstands festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportartspezifischen Voraussetzungen wie z. B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses.

3. Ausschluss aus einer Abteilung/einem Fachbereich

- 3.1 Gegen ein Mitglied einer Abteilung / eines Fachbereichs kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Verein die Abteilungs-/Fachbereichsversammlung den Beschluss zum Ausschluss beantragen und dem Vorstand zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Für die jeweiligen Verfahren gelten die Regelungen des § 6 der Vereinssatzung entsprechend.

4. Beiträge

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins haben nach § 7 der Vereinssatzung bzw. Punkt 3 der Mitglieder- und Beitragsordnung Beiträge zu entrichten. Details regeln die Anlagen B und C der Mitglieder- und Beitragsordnung.

- 4.2 Diese Gebühren/Beiträge werden von der Abteilungs-/Fachbereichsversammlung beschlossen und bedürfen vor ihrer Einführung der Zustimmung des Vorstandes.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Die Mitglieder sind an die Beschlüsse und Regelungen entsprechend der jeweiligen Abteilungen / Fachbereiche gebunden.
- 5.2 Die Mitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilungen/Fachbereiche, in denen sie Mitglied sind teilzunehmen.
- 5.3 Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der entsprechenden Abteilungen/Fachbereiche sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter/Aufsichten und des Hausmeisters/Platzwartes ist Folge zu leisten.
- 5.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, jegliche Änderungen der Anschrift/Mailadresse dem Verein unverzüglich mitzuteilen, damit eine ordnungsgemäße Einladung zu Abteilungs-/Fachbereichsversammlungen gewährleistet ist.

6. Abteilungen

Organe der Abteilungen sind:

- a) die Abteilungsversammlung
- b) Abteilungsleitung
- c) Stellv. Abteilungsleitung
- d) Kassierer/in
- e) Stellv. Kassierer/in

6.1 Abteilungsversammlung

- 6.1.1 Die Abteilungsversammlung orientiert sich an der Vereinssatzung. Eine Abteilungsversammlung darf keine Zusammenfassung von mehreren Abteilungen umfassen.
- 6.1.2 Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
- a. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung;
 - b. Entlastung der Abteilungsleitung;
 - c. Wahlen der Abteilungsleitung und Kassierer/in. Kann keine neue Abteilungsleitung gefunden werden, gilt Punkt 6.2.11 der Abteilungs-/Fachbereichsordnung
 - d. Wahl der Delegierten/Vertreter gem. § 12.3 der Vereinssatzung
 - e. Festsetzung der Abteilungsbeiträge gem. § 7 der Vereinssatzung;
 - f. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

6.1.3 Beschlüsse und Wahlen

Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten verlangt wird. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt. Eine Wahl in Abwesenheit ist durch schriftliche Zustimmung zur Annahme des Amtes an die Abteilungsleitung im Vorfeld möglich.

- 6.1.4 An den Abteilungsversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder ohne Stimmrecht teilnehmen.
- 6.1.3 Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und in der entsprechenden Abteilungsversammlung bestätigt.

6.2 Abteilungsleitung

- 6.2.1 Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter und kann durch einen oder maximal drei weitere Mitglieder ergänzt werden. Dieser Personenkreis muss Mitglied in der entsprechenden Abteilung sein.
- 6.2.2 Die Abteilungsleitung ist berechtigt, die Abteilung nach innen sowie im Hinblick auf die fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Fachverbänden und Organisationen zu vertreten.
- 6.2.3 Die Abteilungsleitung gibt sich eine Aufbau- und Ablauforganisation, in der die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder der Abteilungsleitung beschrieben und geregelt werden.
- 6.2.4 Die Abteilungsleitung wird auf der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie kann Aufgaben an weitere Mitglieder der Abteilung delegieren.
- 6.2.5 Die Abteilungsleitung verantwortet ihr Handeln gegenüber dem Vorstand.
Sie gewährleistet die Einhaltung
- ihrer Aufgabenpflicht
 - der Richtlinien der Vereinssatzung und der bestehenden Ordnungen.
- Bei Nichteinhaltung, ausschließlich für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten, haftet die Abteilungsleitung im Innenverhältnis.
- 6.2.6 Abteilungen haben gemäß der Finanzordnung keine eigenen Kassen, sind aber im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, Ausgaben zu tätigen. Jeglicher bargeldloser Zahlungsverkehr wird über die Hauptkasse abgewickelt.
- 6.2.7 Der Vorstand ist gemäß § 6 der Vereinssatzung berechtigt, gegen Mitglieder der Abteilungsleitung vorzugehen, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Interessen des Vereins handeln. Je nach Schwere des Verstoßes kann der Vorstand Abmahnungen aussprechen oder die Abteilungsleitung des Amtes entheben.
- 6.2.8 Die Abteilungsleitung hat in Absprache mit dem Vorstand darauf zu achten, dass für Sport- und Repräsentationskleidung möglichst die Vereinsfarben gewählt werden und das Vereinselement verwendet wird.
- 6.2.9 Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 6.2.10 Tritt der Abteilungsleiter außerhalb des zweijährigen Turnus zurück, so ist innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Abteilungsversammlung mit dem Ziel „Neuwahlen“ einzuberufen.
- 6.2.11 Kommt keine Neuwahl zustande, wird die Abteilung in einen Fachbereich umgewandelt.

7. Fachbereiche

Organe der Fachbereiche sind:

- a. die Fachbereichsversammlung
- b. die Fachbereichsleitung
- c. die Organisationsleitung

7.1 Fachbereichsversammlung

7.1.1 Die Fachbereichsversammlung orientiert sich an der Vereinssatzung. Eine Fachbereichsversammlung darf keine Zusammenfassung von mehreren Fachbereichen umfassen.

7.1.2 Die Fachbereichsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands / der Fachbereichsleitung
- b) Wahl der Delegierten / Vertreter gem. § 12.3 der Vereinssatzung
- c) Festsetzung des Fachbereichbeitrages gem. § 7 der Vereinssatzung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

7.1.3 Beschlüsse und Wahlen

Die Fachbereichsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten verlangt wird. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt. Eine Wahl in Abwesenheit ist durch schriftliche Zustimmung zur Annahme des Amtes an die Fachbereichsleitung im Vorfeld möglich.

7.1.4 An den Fachbereichsversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder ohne Stimmrecht teilnehmen.

7.1.5 Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und in der entsprechenden Fachbereichsversammlung bestätigt.

7.2 Fachbereichsleitung

7.2.1 Die Fachbereichsleitung obliegt dem Vorstand. Diese kann eine Sportliche-Leitung sowie eine Organisationsleitung und ggf. Stellvertreter/in einsetzen. Weitere Aufgaben können an Mitglieder des Fachbereichs delegiert werden.

7.2.2 Die Sportliche-Leitung bzw. die Organisationsleitung, in deren Abwesenheit ihre Vertreter/in, sind berechtigt, die fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Fachverbänden und Organisationen zu vertreten.

7.2.3 Der Vorstand gibt eine Aufbau- und Ablauforganisation vor, in der die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder des Fachbereichs, insbesondere der Sportlichen-Leitung bzw. der Organisationsleitung beschrieben und geregelt werden.

- 7.2.4 Die Sportliche Leitung bzw. die Organisationsleitung verantwortet ihr Handeln gegenüber dem Vorstand. Sie gewährleistet die Einhaltung
- ihrer Aufgabenpflicht
 - der Richtlinien der Vereinssatzung und der bestehenden Ordnungen.
- Bei Nichteinhaltung, ausschließlich für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten, haftet die Sportliche Leitung bzw. die Organisationsleitung im Innenverhältnis.
- 7.2.5 Fachbereiche haben gemäß der Finanzordnung keine eigenen Kassen, sind aber im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, Ausgaben zu tätigen. Jeglicher bargeldloser Zahlungsverkehr wird über die Hauptkasse abgewickelt.
- 7.2.6 Der Vorstand ist gemäß § 6 der Vereinssatzung berechtigt, gegen Mitglieder der Sportlichen Leitung bzw. der Organisationsleitung vorzugehen, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Interessen des Vereins handeln. Je nach Schwere des Verstoßes kann der Vorstand Abmahnungen aussprechen oder die Sportliche Leitung bzw. die Organisationsleitung des Amtes entheben.
- 7.2.7 Die Sportliche-Leitung bzw. die Organisationsleitung hat in Absprache mit dem Vorstand darauf zu achten, dass für Sport- und Repräsentationskleidung möglichst die Vereinsfarben gewählt werden und das Vereinselement verwendet wird.
- 7.2.8 Die Sportliche-Leitung bzw. die Organisationsleitung verantwortet sich gegenüber den Organen des Vereins und ist auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 7.2.9 Durch eine Auflösung des Fachbereichs bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Fachbereichsmitglieder unberührt.

8. Aus- und Weiterbildung

- 8.1 Kosten für Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahmen der Übungsleiter/Trainer der Abteilungen/Fachbereiche, die eine Durchführung des Sportbetriebes beim TuS 08 Lintorf gemäß seiner Satzung gewährleisten, können auf vorherigen Antrag an den Vorstand vom Verein übernommen werden. Die ggfs. anfallenden Reisekosten und Auslagen werden gemäß Punkt 7.10 der Finanzordnung abgerechnet.

9. Stimmrecht und Wählbarkeit

Das Stimmrecht und die Wählbarkeit richten sich nach § 9 der Vereinssatzung.

10. Protokollierung

- 10.1 Über die Beschlüsse und Wahlen der Abteilungs-/Fachbereichsversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Abteilungsleitung bzw. der Fachbereichsleitung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10.2 Sämtliche Protokolle sind dem Vorstand innerhalb von 7 Tagen nach einer Versammlung zur Kenntnis vorzulegen.

11. Inkrafttreten

- 11.1 Diese Ordnung wurde von allen Abteilungs-/Fachbereichsleitungen genehmigt. Sie tritt ab dem 15.11.2024 in Kraft
- 11.2 Sofern diese Ordnung keine weiteren Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.
- 11.3 Alle älteren Abteilungs- und Fachbereichsordnung treten hiermit außer Kraft.



Wir bewegen Lintorf!

DATENSCHUTZORDNUNG

1. Allgemeines

Der TuS 08 Lintorf e.V. verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sportbetrieb in den jeweiligen Abteilungen/Fachbereichen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus können personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt werden. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

Im Rahmen von Ligaspielen oder Spielrunden und Wettkämpfen sowie Turnieren und sonstigen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse, Torschützen und besondere Ereignisse an den zuständigen Verband.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Sportveranstaltungen sowie Feierlichkeiten in den Vereinsmedien bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung personenbezogener Daten mit Ausnahme von Ergebnissen aus Spielen und Turnierergebnissen.

Der Verein kann die Tages- und Fachpresse sowie Social-Media-Kanäle über Sportergebnisse und besondere Ereignisse informieren. Solche Informationen werden überdies auf den Internetseiten des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten freiwilligen Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet widerrufen. Im Falle eines Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die Verbände, denen der Verein angehört, über den Widerruf des Mitglieds. Je nach Sportverband kann das Mitglied nach dem Widerruf der Einwilligung nicht mehr an Wettkämpfen teilnehmen.

2. Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

- 2.1 Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
- 2.2 Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Ehrungen, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.
- 2.3 Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

3. Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- 3.1 Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht, u.a. an die Presse weitergegeben oder in Social-Media-Kanälen veröffentlicht.
- 3.2 Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Torschützen, Alter oder Geburtsjahrgang.
- 3.3 Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
- 3.4 Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und der Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und ggf. Telefonnummer veröffentlicht.

4. Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

5. Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

- 5.1 Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Geschäftsstellenmitarbeitern, Abteilungsleitern, Fachbereichsorganisationsleitung, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
- 5.2 Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

6. Kommunikation per E-Mail

- 6.1 Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
- 6.2 Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mailaccounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

7. Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Vorstandsmitglieder, Geschäftsstellen- und Servicemitarbeiter, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter bzw. Fachbereichsorganisationsleitung, Übungsleiterinnen und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

8. Datenschutzbeauftragter

Da im Verein in der Regel mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

9. Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

- 9.1 Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt ausschließlich dem Vorstand nach § 26 BGB. Er ist ebenfalls für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
- 9.2 Abteilungen / Fachbereiche, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Instagram, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen / Fachbereiche, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Vorstand weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Vorstandes, kann dieser nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

10. Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

- 10.1 Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung-, Nutzung und / oder Weitergabe ist untersagt.
- 10.2 Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet und durchgesetzt werden.

11. Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand des Vereins am 11.09.2024 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.

Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 EU-DSGVO

Nach Artikel 13 und 14 DSGVO hat der Verantwortliche einer betroffenen Person, deren Daten er verarbeitet, die in den Artikeln genannten Informationen bereit zu stellen. Dieser Informationspflicht kommt dieses Merkblatt nach.

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seiner Vertreter:

Turn- und Sportverein 08 Lintorf e.V., Brandsheide 30 ,40885 Ratingen,
gesetzlich vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB,

Herr Udo Middendorf

✉ udo.middendorf@tus08lintorf.de

Herr Alexander Kraus

✉ alexander.kraus@tusfit.de

Frau Sabrina Schmitz

✉ sabrina.schmitz@tus08lintorf.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Turn- und Sportverein 08 Lintorf e.V.

Der Datenschutzbeauftragte:

Diplom-Wirtschaftsinformatiker

Herr Heinz Nikolaus

(Externer Datenschutzbeauftragter TÜV Cert. und Externer Datenschutzauditor TÜV Cert.)

Renovatio GmbH

Kaiserswerther Straße 215

D-40474 Düsseldorf

☎ 0211 / 540 80 157

📠 0211 / 540 80 25

✉ heinz.nikolaus@renovatio.me

3. Zwecke, für die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet (z.B. Einladung zu Versammlungen, Beitragseinzug, Organisation des Sportbetriebes). Ferner werden personenbezogene Daten zur Teilnahme am Wettkampf-, Turnier- und Spielbetrieb der Landesfachverbände an diese weitergeleitet. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit sportlichen Ereignissen einschließlich der Berichterstattung hierüber auf der Internetseite des Vereins, in Auftritten des Vereins in Sozialen Medien sowie auf Seiten der Fachverbände veröffentlicht und an lokale, regionale und überregionale Printmedien übermittelt.

4. Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung erfolgt:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt in der Regel aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um das Mitgliedschaftsverhältnis im Verein und um die Teilnahme am Spielbetrieb der Fachverbände. Werden personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen, regionalen oder überregionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO). Das berechtigte Interesse des Vereins besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichtserstattung über die Aktivitäten des Vereins. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich von Bildern der Teilnehmer zum Beispiel im Rahmen der Berichterstattung über sportliche Ereignisse des Vereins veröffentlicht.

5. Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Personenbezogene Daten der Mitglieder, die am Spiel und Wettkampfbetrieb der Landesfachverbände teilnehmen, werden zum Erwerb einer Lizenz, einer Wertungskarte, eines Spielerpasses oder sonstiger Teilnahmeberechtigung an den jeweiligen Landesfachverband weitergegeben. Die Daten der Bankverbindung der Mitglieder werden zum Zwecke des Beitragseinzugs an die entsprechenden Geldinstitute weitergeleitet.

6. Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Dauer:

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Datenkategorien gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen weitere zehn Jahre vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt. Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname,

Zugehörigkeit zu einer Mannschaft, besondere sportliche Erfolge oder Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von sportlichen Ereignissen und Erfolgen und der jeweiligen Zusammensetzung der Mannschaften zugrunde. Alle Daten der übrigen Kategorien (z.B. Bankdaten, Anschrift, Kontaktdaten) werden mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

7. Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO,
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

8. Die Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen:

Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft erhoben.

Ende der Informationspflicht

Stand: 15.06.2024



FRANK IST SUPER!

DAS IST FRANK.
Ehrenamtlicher Schiedsrichter des
TSV Bayer 04 Leverkusen e.V.

Unsichtbar, aber unverzichtbar
www.sportehrenamt.nrw



In Kooperation mit:
WESTLOTTO

Gefördert durch:
Stabskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen





LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN





DANKE!

SPORT BRAUCHT DEIN EHRENAMT.

Ansprechpartner im TuS 08 Lintorf

Präsidium

Präsident

Christian Koch

☎ 0172 / 4989111,

✉ christian.koch@tus08lintorf.de

Präsidium

Jürgen Simon

✉ juergen.simon@tus08lintorf.de

Präsidium

Elke Preuß

✉ elke.preuss@tus08lintorf.de

Präsidium

Detlev Czoske

✉ detlev.czoske@tus08lintorf.de

Vorstand

Vorsitzender

Udo Middendorf

☎ 02102 / 74005-19,

✉ udo.middendorf@tus08lintorf.de

Vorstand

Alexander Kraus

☎ 02102 / 74005-23,

✉ alexander.kraus@tus08lintorf.de

Vorstand

Sabrina Schmitz

☎ 02102 / 74005-29,

✉ sabrina.schmitz@tus08lintorf.de

Datenschutzbeauftragter

Heinz Nikolaus

☎ 0163 / 23 00 00 2

✉ heinz.nikolaus@renovatio.me

Ansprechpartner im TuS 08 Lintorf

Abteilungen

Handball	Jan-Christoph Eckel ✉ jan-christoph.eckel@tuslintorf-handball.de
Tischtennis	Oliver Götze ✉ oliver.goetze.tt@tus08lintorf.de
Turnen	Michael Krauß ☎ 02102 / 399436, ☎ 02102 / 939572, ✉ michael.krauss.tu@tus08lintorf.de

Fachbereiche

Basketball	Stefanie Wiesenhöfer , Kinder & Jugendliche, ✉ stefanie.wiesenhoefer.ba@tus08lintorf.de Roul Zucali , Erwachsene, ✉ roul.zucali.ba@tus08lintorf.de
Bogensport	Michael Schmitz ✉ michael.schmitz.bo.@tus08lintorf.de
Darts	Sabrina Schmitz ☎ 02102 / 74005-29 ✉ sabrina.schmitz@tus08lintorf.de
Floorball	Sabrina Schmitz ☎ 02102 / 74005-29 ✉ sabrina.schmitz@tus08lintorf.de
Leichtathletik	Nicole Engelbrecht Breitensport / Neueinsteiger ✉ nicole.engelbrecht.la@tus08lintorf.de Kerstin Strufe Wettkampf ✉ kerstin.strufe.la@tus08lintorf.de Sabrina Schmitz ☎ 02102 / 74005-29 ✉ sabrina.schmitz@tus08lintorf.de
Pickleball	Dieter Efferts ✉ dieter.effertz.pi@tus08lintorf.de

Ansprechpartner im TuS 08 Lintorf

Schwimmen

Rita Schmitz, Wettkampfsport

☎ 02102 / 475128

✉ rita.schmitz.sw@tus08lintorf.de

Sabrina Schmitz, Breitensport

☎ 02102 / 74005-29

✉ sabrina.schmitz.sw@tus08lintorf.de

Tanzen

Dirk Ufer

✉ dirk.ufer.ta@tus08lintorf.de

TuSfit

Alexander Kraus

☎ 02102 / 74005-23,

✉ alexander.kraus@tus08lintorf.de

Volleyball

Michael Krauß

☎ 02102 / 399436, ☎ 02102 / 939572,

✉ michael.krauss.tu@tus08lintorf.de

Reha Sport

Luca Trebo

☎ 02102 / 74005-26,

✉ luca.trebo@tus08lintorf.de

Christian Hobucher

☎ 02102 / 74005-0

✉ christian.hobucher@tus08lintorf.de

Geschäftsstelle

Geschäftsstellenleiterin

Regina Schink

☎ 02102 / 74005-22,

✉ regina.schink@tus08lintorf.de

Verwaltung, Buchhaltung

Martina Effertz

☎ 02102 / 74005-24,

✉ martina.effertz@tus08lintorf.de

Verwaltung, Buchhaltung
stellv. Geschäftsstellenleitung

Tim Matzaitis

☎ 02102 / 74005-27,

✉ tim.matzaitis@tus08lintorf.de

Social Media, Marketing

zur Zeit nicht besetzt,

Gesundheitstrainer (IST)
Sport- Fitnessbetriebswirt (IST)

Janis Löwenstein

☎ 02102 / 74005-96,

✉ janis.loewenstein@tus08lintorf.de

Studium zum
Sportbusiness Manager
Ansprechpartner Reha

Luca Trebo

☎ 02102 / 74005-26,

✉ luca.trebo@tus08lintorf.de

Dualer Student
Sportwissenschaft & Training

Lukas Eule

☎: 02102 / 74005-34

✉: lukas.eule@tus08lintorf.de

Auszubildende
Kauffrau für Büromanagement
Verwaltung

Khlud Hussein

☎: 02102 / 74005-35

✉: khlud.hussein@tus08lintorf.de

Auszubildende
Sport- und Fitnesskauffrau
Verwaltung, Studio

Sarah Scholl

☎: 02102 / 74005-33

✉: sarah.scholl@tus08lintorf.de

Informationen und Kontakt Daten

Geschäftsstelle

Turn- und Sportverein 08 Lintorf e.V.
Brandsheide 30, 40885 Ratingen
geöffnet: Mo - Fr von 09.00 bis 15.00 Uhr
☎ 02102 / 74005-0
✉ mail@tus08lintorf.de
🌐 www.tus08lintorf.de

Postadresse:

TuS 08 Lintorf e.V.
Brandsheide 30
40885 Ratingen

Bankverbindung:

Inhaber: TuS 08 Lintorf e.V.
IBAN: DE07 3345 0000 1040 7279 09
BIC: WELADED1VEL

Vereinsregister:

VR 20210 Amtsgericht Düsseldorf



Wir bewegen Lintorf!